

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2603/69 DES RATES

vom 20. Dezember 1969

## zur Festlegung einer gemeinsamen Ausführregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und auf die Regelungen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrages, insbesondere auf die Bestimmungen dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen zu ersetzen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ablauf der Übergangszeit ist die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; dies gilt unter anderem für die Ausfuhr; die Durchführung dieser Politik setzt ihre schrittweise Vereinheitlichung während der Übergangszeit voraus.

Daher sollte eine gemeinsame Ausführregelung der EWG festgelegt werden.

In sämtlichen Mitgliedstaaten sind die Ausfuhr fast vollständig liberalisiert; daher kann auf Gemeinschaftsebene an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Ausfuhr nach dritten Ländern keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, vorbehaltlich der durch diese Verordnung vorgesehenen Ausnahmen und unbeschadet der Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag treffen können.

Die Kommission muß unterrichtet werden, wenn ein Mitgliedstaat auf Grund einer außergewöhnlichen Entwicklung des Marktes der Auffassung ist, daß Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnten.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, insbesondere an Hand der entsprechenden Informationen auf Gemein-

schaftsebene und in einem beratenden Ausschuss die Ausführbedingungen, ihre Entwicklung und die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage sowie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

Es kann sich als notwendig erweisen, bestimmte Ausfuhr zu überwachen oder aus Gründen der Vorsicht vorläufige Maßnahmen gegen unerwartete Praktiken einzuführen; das Gebot der Schnelligkeit und der Wirksamkeit rechtfertigt es, die Kommission zu ermächtigen, über diese letztgenannten Maßnahmen zu entscheiden, unbeschadet der späteren Haltung des Rates, dem es obliegt, die den Interessen der Gemeinschaft gemäße Politik festzulegen.

Die auf Grund der Interessen der Gemeinschaft erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen unter Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen getroffen werden.

Es scheint angebracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, unter gewissen Bedingungen vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es ist wünschenswert, daß in dem Zeitraum der Anwendung der Schutzmaßnahmen Konsultationen stattfinden können, damit man deren Auswirkungen feststellen und nachprüfen kann, ob die Voraussetzungen für ihre Anwendung weiterhin gegeben sind.

Es erscheint angebracht, bestimmte Waren vorläufig von der gemeinschaftlichen Liberalisierung auszuschließen, bis der Rat eine gemeinschaftliche Regelung für sie einführt.

Diese Verordnung muß alle Waren, sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche, erfassen; sie muß ergänzend zu den Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie zu den besonderen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrages Anwendung finden; es sollte jedoch vermieden werden, daß sich die Vorschriften dieser Verordnung mit den oben erwähnten Regelungen, insbesondere mit deren Schutzklauseln, überschneiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

**Grundsatz**

*Artikel 1*

Die Ausfuhren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dritten Ländern sind frei, d. h. keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden.

TITEL II

**Gemeinschaftliches Informations- und Konsultationsverfahren**

*Artikel 2*

Ist ein Mitgliedstaat infolge einer außergewöhnlichen Entwicklung des Marktes der Auffassung, daß Schutzmaßnahmen im Sinne von Titel III erforderlich sein könnten, so informiert er die Kommission; diese unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 3*

(1) Konsultationen können zu jeder Zeit entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission eingeleitet werden.

(2) Konsultationen müssen binnen 4 Werktagen stattfinden, wenn bei der Kommission die in Artikel 2 erwähnte Information eingegangen ist, auf jeden Fall aber, bevor eine Maßnahme nach Artikel 5 bis 7 getroffen wird.

*Artikel 4*

(1) Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuss statt, im folgenden „Ausschuss“ genannt; der Ausschuss besteht aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaats; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten binnen kürzester Frist alle zweckdienlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere

a) auf die Bedingungen und die Entwicklung der

Ausfuhr sowie die Wirtschafts- und Handelslage bei der betreffenden Ware;

b) gegebenenfalls auf die erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 5*

Um die Wirtschafts- und Handelslage einer Ware zu bestimmen, kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr statistische Angaben über deren Marktlage zu machen sowie ihre Ausfuhren gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und nach von ihr angegebenen Modalitäten zu überwachen. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sie teilen ihr die erbetenen Angaben mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

TITEL III

**Schutzmaßnahmen**

*Artikel 6*

(1) Um einer durch einen Mangel an lebenswichtigen Gütern bedingten Krisenlage vorzubeugen oder entgegenzuwirken, kann die Kommission, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, sofern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erfordern, unter Berücksichtigung der Art der Erzeugnisse und der sonstigen Besonderheiten der betreffenden Transaktionen die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den Modalitäten und in den Grenzen zu gewähren sind, die sie bis zu einem späteren Beschluß des Rates auf der Grundlage von Artikel 7 festlegt.

(2) Die ergriffenen Maßnahmen werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt; sie sind sofort anwendbar.

(3) Diese Maßnahmen können auf bestimmte Bestimmungsländer und auf die Ausfuhr bestimmter Gebiete der Gemeinschaft beschränkt werden. Sie betreffen nicht die Erzeugnisse, die sich auf dem Weg zur Grenze der Gemeinschaft befinden.

(4) Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so faßt sie binnen höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß. Gibt die Kommission einem solchen Antrag nicht statt, so teilt sie dies dem Rat unverzüglich mit; dieser kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit den getroffenen Maßnahmen binnen zwölf Arbeitstagen

nach dem Tag der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

(6) Wird Absatz 1 angewandt, so unterbreitet die Kommission binnen zwölf Arbeitstagen nach Inkrafttreten ihrer Maßnahme dem Rat einen Vorschlag im Sinne von Artikel 7. Befindet der Rat binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Maßnahme der Kommission nicht über diesen Vorschlag, so gilt die Maßnahme als aufgehoben.

#### Artikel 7

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und sofern es die Interessen der Gemeinschaft erfordern, geeignete Maßnahmen treffen, um:

- einer durch einen Mangel lebenswichtiger Güter bedingten Krisenlage vorzubeugen oder entgegenzuwirken,
- die Erfüllung der von der Gemeinschaft oder allen Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels mit Grundstoffen, zu ermöglichen.

(2) Diese Maßnahmen können auf gewisse Bestimmungsländer und auf die Ausfuhr bestimmter Gebiete der Gemeinschaft beschränkt werden. Sie berühren nicht die Waren, die sich bereits auf dem Weg zur Grenze der Gemeinschaft befinden.

(3) Bei der Einführung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ausfuhr wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- der Umfang der vor Inkrafttreten einer Schutzmaßnahme im Sinne des Titels III zu normalen Bedingungen geschlossenen Verträge, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß seinen internen Vorschriften mitgeteilt hat,
- die Tatsache, daß die Verwirklichung des durch die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen angestrebten Ziels nicht gefährdet werden darf.

#### Artikel 8

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine in Artikel 6 Absatz 1 für die Gemeinschaft beschriebene Lage auf seinem Hoheitsgebiet eintritt, so kann er die Ausfuhr eines Erzeugnisses vorläufig von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den von ihm festzulegenden Modalitäten und zu den von ihm zu bestimmenden Grenzen erteilt wird.

(2) Der Mitgliedstaat trifft diese Maßnahme nach Kenntnisnahme von den im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen oder, wenn ein solches Verfahren wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen nicht möglich ist, nach Unterrichtung der Kommission; diese unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen werden der Kommission durch Fernschreiben notifiziert, sobald sie getroffen worden sind; diese Notifizierung gilt als Antrag im Sinne von Artikel 6 Absatz 4. Die Maßnahmen sind nur bis zum Beginn der Anwendung des Beschlusses der Kommission anwendbar.

Beschließt die Kommission jedoch, keine Maßnahmen nach Artikel 6 zu ergreifen, so wird ihr Beschluß vom sechsten Tag nach dem Tag seines Inkrafttretens an anwendbar, sofern der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen hat, dem Rat diesen Beschluß nicht vorlegt; in diesem Fall sind die einzelstaatlichen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Rates und höchstens während eines Monats nach Anrufung des Rates anwendbar. Der Rat beschließt vor Ablauf dieser Frist.

(4) Dieser Artikel ist bis zum 31. Dezember 1972 anwendbar. Vor diesem Zeitpunkt beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die an diesen Bestimmungen vorzunehmenden Anpassungen.

#### Artikel 9

(1) In dem Zeitraum, in dem die in Artikel 6 bis 8 genannten Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen statt mit dem Ziel,

- a) die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu untersuchen;
- b) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ihre Anwendung weiterhin gegeben sind.

(2) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 7 zu ändern oder aufzuheben sind, so verfährt sie wie folgt:

- a) sie ändert unverzüglich ihre Maßnahmen oder hebt diese auf, soweit der Rat über die Maßnahmen der Kommission nicht entschieden hat, und erstattet dem Rat darüber sofort Bericht;
- b) sie schlägt dem Rat in den übrigen Fällen die Aufhebung oder die Änderung der von diesem getroffenen Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

## TITEL IV

*Artikel 12***Übergangs- und Schlußbestimmungen***Artikel 10*

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame Regelung für die im Anhang aufgeführten Waren festlegt, wird der in Artikel 1 enthaltene Grundsatz der freien Ausfuhr auf diese Waren nicht angewandt.

*Artikel 11*

Unbeschadet anderer Vorschriften der Gemeinschaft steht diese Verordnung der Einführung oder Anwendung mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(1) Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und den besonderen Regelungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 des Vertrages nicht entgegen; sie wird ergänzend angewandt.

(2) Artikel 6 und 8 gelten jedoch nicht für die unter die genannten Regelungen fallenden Erzeugnisse, bei denen die gemeinschaftliche Regelung des Handels mit Drittländern die Möglichkeit vorsieht, mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen anzuwenden. Artikel 5 gilt nicht für die unter die genannten Regelungen fallenden Erzeugnisse, bei denen die gemeinschaftliche Regelung des Handels mit Drittländern die Vorlage einer Ausfuhrlizenz oder eines anderen Ausfuhrdokuments vorsieht.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. J. DE KOSTER

## ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:
A	— ruhend...
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:
ex A	— Hopfenstecklinge, unbewurzelt
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
A	— Kartoffeln
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
ex A	— Bohnen (Phaseolus-Arten), zur Aussaat — Speise- und Futtererbsen, zur Aussaat — Ackerbohnen ( <i>vicia faba var minor</i> ), zur Aussaat — Puffbohnen ( <i>vicia faba var megalosperma</i> ), zur Aussaat
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:
A	— Kaffee
12.03	Samen, Sporen und Früchte, zur Aussaat
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):
B	— Bambus; Schilf und dergleichen
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex B	Laminarstifte, Flechten, Karrageen, Algen, Gelidium
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:
ex A	— Auszüge oder Essenzen aus Kaffee ohne Zusatz von Kaffeemitteln
ex 23.05	Weintrub; Weinstein, roh: — Weintrub mit einem Gehalt an Wein von weniger als 6 Gewichts-hundertteilen; Weinstein
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
A	— Leichtöle
B	— mittelschwere Öle
ex C	— Schweröle, mit Ausnahme von Schmierölen für Uhrmacherei und dergleichen, in kleinen Behältern mit einem Inhalt bis zu 250 g Öl netto
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate:
ex A II	— Kupfersulfat
ex 29.40	Enzyme: — Lab von Schafen und Ziegen
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:
A I	— Thomasphosphatschlacken
36.06	Zündhölzer:
ex	— in Aufmachungen für private Auftraggeber
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):
ex A I	— gelochte kinematographische Filme mit einer Länge von mehr als 30 m: Negative, Zwischenpositive
ex A II	— gelochte kinematographische Filme mit einer Länge von mehr als 30 m: Positive
37.06	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)
ex 37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive): — Spielfilme
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:
ex A	— Rind- und Kalbleder, nur gegerbt
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
ex 43.01	Rohe Pelzfelle: — von Kaninchen und Dachsen
ex 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne: — Brennholz, Nadelbrennholz und Holzabfälle von Nadelhölzern
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:
B	— andere
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet:
ex B	— andere, ausgenommen Pappeln
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:
ex B	— Nadelholz, ausgenommen Brettchen zur Herstellung von Kästen, Sieben und dergleichen
44.07	Bahnschwellen aus Holz
ex 46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummern 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren, aus Luffa hergestellt: — Hüllen für sogenannte Fiaschi
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren alt, nur zur Papierherstellung verwendbar
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reisspinnstoff), aus Flachs
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05:
ex B	— Baumwollsamt, glatt
ex 70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: — Glasballons und sogenannte Fiaschi mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 Liter
ex 71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind: — echte Perlen, roh
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch plattiniert

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
71.09	Platin, Platinbeimetallo, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen
ex 72.01	Münzen: — außer Umlauf gesetzte Münzen
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv:
ex	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv, ausgenommen Fäden, unechte Fäden und Streifen von der Art, wie sie zur Herstellung von Lamestoffen, Posamentierwaren, Litzen und Verzierungen verwendet werden: — aus Nickellegierungen mit mehr als 10 % und weniger als 50 % Nickel — aus Nickellegierungen mit 50 % Nickel oder mehr
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:
ex A	— Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Fäden, unechte Fäden und Streifen von der Art, wie sie zur Herstellung von Lamestoffen, Posamentierwaren, Litzen und Verzierungen verwendet werden: — aus Nickellegierungen mit mehr als 10 % und weniger als 50 % Nickel — aus Nickellegierungen mit 50 % Nickel oder mehr
ex B	— Flitter aus Nickel
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel:
A	— Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:
B	— Bearbeitungsabfälle und Schrott
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:
B	— Bearbeitungsabfälle aus Schrott
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:
B	— Bearbeitungsabfälle und Schrott



Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:
B	— Bearbeitungsabfälle und Schrott
ex 80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:
	— Bearbeitungsabfälle und Schrott
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:
ex IJ I	— Bearbeitungsabfälle und Schrott von Antimon
86.09	Teile von Schienenfahrzeugen:
ex C	— gebrauchte Radsätze, Achsen, Räder, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Teile von Rädern für Schienenfahrzeuge
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):
ex B	— gebrauchte Luftfahrzeuge, schwerer als Luft
ex 89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:
ex B I	— Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken
ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ):
	— Taschenuhren mit Ankerhemmung
ex 91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig:
	— Kleinuhr-Werke, gangfertig mit Ankerhemmung
91.11	Andere Uhrenteile:
C	— Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig
E	— Rohwerke für Kleinuhr-Werke
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimpfpeifen aller Art:
ex B	— Zungen, Stimpfpeifen, Stimmplatten, Membranen und Teile davon für Akkordeons